



# Was tun bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall?

(Haftpflichtschaden)

**1. Ruhe bewahren! Nehmen Sie sich Zeit und lassen Sie sich nicht zu irgendeinem Verhalten hinreißen! Behalten Sie die Zügel in der Hand!**

## **2. Welche Rufnummer soll ich wählen?**

Die Rufnummern **110** und **112** können in jeder Notfallsituation gewählt werden. Sie sind ohne Vorwahl zu wählen. Sollte eine der beiden Rufnummern nicht erreichbar sein, so können Sie die jeweils andere Rufnummer wählen. Die Leitstelle wird alles Weitere veranlassen.

## **3. Vorgehen an der Unfallstelle**

An der Unfallstelle sollten Sie zunächst anhalten und die Warnblinkanlage einschalten. Ziehen Sie anschließend die Warnweste an und sichern Sie mithilfe des Warndreiecks die Unfallstelle ab. Das Warndreieck muss dabei in geschlossenen Ortschaften mindestens 50 m von der Unfallstelle aufgestellt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt der Abstand mindestens 100 m; auf Autobahnen sind dies sogar mindestens 200 m.

Sorgen Sie dafür, dass sich keine Personen in der Gefahrenzone befinden und veranlassen Sie, dass der nachfolgende Verkehr vor der Unfallstelle gewarnt wird.

Prüfen Sie, ob es verletzte Personen gibt. Leisten Sie bei Bedarf Erste Hilfe. Rufen Sie den Notarzt (Notrufnummer: 112) und/oder die Polizei (Notrufnummer: 110).

Schreiben Sie sich selbst auf jeden Fall das amtliche Kennzeichen des Unfallgegners, dessen Adresse, Versicherungsdaten und das Kennzeichen sowie die Adresse anderer beteiligter Fahrzeugführer auf.

Suchen Sie nach möglichen Zeugen, die den Unfall beobachtet haben könnten. Notieren Sie sich deren Adresse.

Fotografieren Sie selbst die Unfallstelle, die Beschädigungen an den Fahrzeugen, die Spuren, etc. Sollten Sie gerade keinen Fotoapparat oder ein Fotohandy bei sich haben, fragen Sie umstehende Personen nach einem. Lassen Sie sich deren Adresse geben, um die Fotos später erhalten zu können.

#### **4. Vorgehen nach dem Unfall**

Sollten Sie an der Unfallstelle nicht in der Lage gewesen sein, selbst Fotos zu machen, holen Sie dies nun nach. Fahren Sie erneut an die Unfallstelle und fotografieren Sie, was Sie mit dem Unfall in Verbindung bringen. Dazu gehören u.a. Spuren und die beteiligten Fahrzeuge (suchen Sie diese ggf. auf).

Erstellen Sie eine Unfallskizze, verfassen Sie einen Unfallbericht und tätigen Sie eine Schadensmeldung sowohl bei Ihrer als auch bei der gegnerischen Versicherung.

#### **5. Recht auf einen unabhängigen Sachverständigen**

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall haben Sie – außer bei Bagatellschäden – das Recht, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen zur Beweissicherung und Feststellung des Schadenumfangs, der Schadenhöhe, der Wertminderung, des Restwertes, der Wiederbeschaffungskosten und der voraussichtlichen Reparaturdauer zu beauftragen. So wird gewährleistet, dass Schadensersatzansprüche später vollständig ersetzt werden können.

Sie müssen sich dabei nicht von der Versicherung auf einen Sachverständigen verweisen lassen. Dieses Recht steht Ihnen auch zu, wenn die Gegenseite bereits einen Sachverständigen beauftragt hat.

Die Kosten für das Gutachten übernimmt grundsätzlich die Versicherung des Schädigers.

Bei Bagatellschäden (Reparaturkosten unter 550 € bis 750 €) werden die Kosten für das Gutachten grundsätzlich nicht von der Versicherung des Schädigers übernommen. Daher genügt zum Schadensnachweis zumeist ein Kostenvoranschlag einer Kfz-Werkstatt.

Es ist sinnvoll, folgende Unterlagen dem Sachverständigen schnellstmöglich zu überreichen:

- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1)
- Inspektionsheft
- Reparurrechnungen
- Unfallprotokoll der Polizei
- Evtl. Anschaffungsrechnung des Fahrzeuges und wertvoller Zusatzausstattung
- Angaben zum Unfallgegner
- Amtliches Kennzeichen des Gegners
- Unfalldatum
- Name und Anschrift der Reparaturfirma
- Auftragsformular und Abtretung

#### **6. Recht auf einen Rechtsanwalt**

Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen. Achten Sie darauf, dass dieser entweder das „Verkehrsrecht“ als einen seiner Tätigkeitsschwerpunkte gekennzeichnet hat oder dass er Fachanwalt für Verkehrsrecht ist.

Dieser berät Sie, was im weiteren Verlauf zu tun ist, und übernimmt für Sie die weitere Abwicklung (Schriftverkehr mit der Versicherung, den Behörden, etc.).

Die Kosten für den Rechtsanwalt trägt grundsätzlich die Versicherung des Schädigers.

#### **7. Freie Wahl der Werkstatt**

Sie können Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl (auch in einer Fachwerkstatt) reparieren lassen, sofern kein Totalschaden vorliegt. Auch kann Ihnen die Versicherung keine Werkstatt vorschreiben.

Sie haben die Möglichkeit, eine sogenannte „Reparaturkosten-Übernahmeerklärung“ und/oder eine Sicherungsabtretung vorzunehmen. Solche Formulare erhalten Sie bei Ihrer Werkstatt. Dadurch kann die Versicherung oftmals die Begleichung der Reparaturkosten direkt an die Werkstatt leisten und Sie müssen nicht in Vorleistung treten.

Sollten Sie Ihren Wagen nicht reparieren lassen, so können Sie später Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Höhe entspricht hierbei den Nettokosten einer Reparatur.

Außerdem mindert sich der Wiederverkaufswert eines bereits verunfallten Wagens. Soweit der Wagen noch neuwertig war (Fahrzeug nicht älter als vier Jahre und Kilometerstand noch unter 100.000 km) kann der sogenannte merkantile Minderwert ersetzt verlangt werden. Dabei handelt es sich um den Wert des Fahrzeugs vor und nach der Reparatur.

## **8. Recht im Falle eines Totalschadens des Fahrzeugs**

Sollten Sie Ihr Fahrzeug weiterhin führen wollen und liegen die Reparaturkosten, die sich aus dem Sachverständigengutachten ergeben, nicht über 30% des Wiederbeschaffungswertes, dann können Sie Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren lassen.

Ansonsten (Fall des Totalschadens) sollten Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen. Dann haben Sie nämlich einen Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert Ihres Fahrzeugs. Ferner haben Sie das Recht, Ihr Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert zu verkaufen. Vergessen Sie dabei nicht, einen genau datierten schriftlichen Kaufvertrag abzuschließen. Sollte die Versicherung Ihnen ein Restwertangebot unterbreitet haben, müssen Sie dies nur berücksichtigen, wenn es Ihnen vor dem Verkauf des Fahrzeugs und zugestellt wurde und es Ihnen auch zumutbar ist.

## **9. Recht auf Inanspruchnahme eines Mietwagens oder Recht auf eine Nutzungsausfallentschädigung**

Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Mietwagen, der Ihrem Fahrzeugtyp entspricht, wenn Sie geschäftlich oder privat auch tatsächlich ein Fahrzeug benötigen. Bei einem geringen Fahrbedarf sollten öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi verwendet werden, da die Versicherung in diesem Fall keine Pflicht trifft, den Schaden zu ersetzen. Dieser Anspruch gilt für den Zeitraum, in dem Sie Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht benutzen können. Es handelt sich hierbei um die Reparaturzeit oder bei einem Totalschaden um die Dauer der Wiederbeschaffung. Allerdings ist anzuraten, verschiedene Mietpreisangebote zu vergleichen, da die Versicherung bei zu hohen Mietpreisen die Deckung nicht immer vollständig übernehmen muss.

Sollten Sie keinen Mietwagen beanspruchen, können Sie stattdessen Ihr Recht auf eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Die Höhe ist dabei stets vom Fahrzeugtyp und von der Länge des Nutzungsausfalls abhängig.

## **10. Sachschäden an anderen Gegenständen**

Werden andere Gegenstände bei dem Unfall beschädigt, so können diese in Höhe des Wiederbeschaffungswertes ersetzt verlangt werden. Wird der Gegenstand nicht mehr hergestellt, so ist der Anschaffungspreis maßgeblich.

## **11. Weitere Kosten und Schäden im Zusammenhang mit dem Unfall**

Ersatzfähig sind Heilbehandlungskosten, sofern diese nicht von der eigenen Krankenversicherung übernommen werden.

Es besteht ebenfalls ab der 7. Krankheitswoche ein Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Verdienstausschlag. Dieser kann regelmäßig erst ab der 7. Woche durchgesetzt werden, da der Arbeitgeber bis zur 6. Woche den Lohn weiterzahlen muss.

Aber auch Selbstständigen steht ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Höhe richtet sich dabei stets nach den entgangenen Gewinnen oder nach den Kosten für eine Ersatzkraft.

Besteht die Tätigkeit des Verletzten hauptsächlich in der Betreuung der Familie, so kann ein so genannter Haushaltsführungsschaden geltend gemacht werden. Hier wird der Arbeitszeitaufwand einer Hausfrau bzw. eines Hausmannes ersetzt.

Ersatzfähig sind weiterhin die Abschlepp- und Bergungskosten. Aber auch die Kosten, die bei einer Ab-, Um- oder Neuanschaffung anfallen, können ersetzt werden. Weiterhin können die Stand- und Finanzierungskosten sowie der Wert der verlorenen Tankfüllung und die Kosten für eine Entsorgung eingefordert werden.

## **12. Folgeschäden, die durch den Verkehrsunfall verursacht wurden**

Leidet der Geschädigte unter physischen oder psychischen Folgeschäden, so können diese im Rahmen des Schmerzensgeldes geltend gemacht werden.

Bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit steht dem Geschädigten eine lebenslange Rente zu. Eine Geldrente besteht hingegen, wenn durch den Unfall vermehrte Bedürfnisse entstehen.

Bei einer dauerhaften Pflege müssen überdies die Pflegekosten übernommen werden.

Ist eine Umschulung für die Wiedereingliederung in das Berufsleben geeignet und wirtschaftlich vernünftig, so sind auch diese entstehenden Kosten zu übernehmen.

Werden Nachteile für das berufliche Fortkommen durch den Unfall hervorgerufen, so müssen auch diese ersetzt werden.

## **13. Ansprüche der Angehörigen**

Wird der Geschädigte durch den Verkehrsunfall getötet, so kann der Erbe die Kosten für die Beerdigung, aber auch das Schmerzensgeld, das dem Getöteten zugestanden hätte, verlangen.

Erleiden nahe Angehörige durch den Verkehrsunfall Schockschäden, so müssen auch diese ersetzt werden, wenn sie über das normale Maß hinausgehen.

# **Was tun bei einem selbstverschuldeten Verkehrsunfall?**

(Kaskoschaden)

Wenn Sie bei einem ganz oder teilweise selbstverschuldeten Verkehrsunfall Ihre Kaskoversicherung beanspruchen, können Sie Ihre Rechte aus Ihrem Versicherungsvertrag herleiten. Nehmen Sie dafür Kontakt zu Ihrer Versicherung auf.

Ihnen steht auch in diesem Fall das Recht auf eine Werkstatt Ihrer Wahl zu.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung.

### **Standort Hannover**

Hohenzollernstraße 5

30161 Hannover

Telefon: 0511 – 780 999 – 15

Zentralfax: 05108 – 913 57 – 12

e-Mail: [kanzlei-pb@t-online.de](mailto:kanzlei-pb@t-online.de)

### **Standort Gehrden**

Gartenstraße 4

30989 Gehrden

Telefon: 05108 – 913 57 – 10

Zentralfax: 05108 – 913 57 – 12

e-Mail: [kanzlei-pb@t-online.de](mailto:kanzlei-pb@t-online.de)

### **Standort Bad Nenndorf**

Parkstraße 6

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 – 91 62 – 59

Zentralfax: 05108 – 913 57 – 12

e-Mail: [kanzlei-pb@t-online.de](mailto:kanzlei-pb@t-online.de)